

Arbeitslosengeld ohne Arbeitsbescheinigung

Was tun, wenn Ihr Sachbearbeiter bei der Arbeitsagentur Arbeitslosengeld nur dann zahlen will, wenn Sie die Arbeitsbescheinigung gem. § 312 SGB III vorlegen – Ihr Arbeitgeber diese aber nicht ausfüllt?

Es gibt für Sie zwei Möglichkeiten, die parallel genutzt werden können – seien Sie hartnäckig und lassen Sie sich nicht abwimmeln; der Sachbearbeiter wird von Ihren Steuern bezahlt. Dafür muss er Ihnen zu Ihrem Recht verhelfen.

1. Die Arbeitsagentur fordert die Arbeitsbescheinigung an – und droht mit Bußgeld

In § 312 Abs. 1 SGB III steht:

*„Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers **oder auf Verlangen der Bundesagentur** alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen.“*

Nicht nur Sie können also die Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber verlangen.

Aber es wird noch besser - § 404 Abs. 2 Ziff. 19, Abs. 3 SGB III:

*„**Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- ***entgegen § 312 Abs. 1 Satz 1 oder 3, [...] eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,***
- *Die Ordnungswidrigkeit kann [...] mit einer **Geldbuße bis zu zweitausend Euro** geahndet werden.“*

Weisen Sie Ihren Sachbearbeiter auf das Gesetz hin!

Heike Traphan
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

www.fachanwalt-arbeitsrecht-essen.de

Marc Traphan
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Zert. Datenschutzbeauftragter (TÜV)

Rüttenscheider Str. 194-196
45131 Essen
Fon 0201 24058-0
Fax 0201 24058-20
kanzlei@traphan.de
www.traphan.de

2. Verlangen Sie einen Vorschuss

§ 42 Abs. 1 SGB I:

*„Besteht ein **Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach** und ist zur **Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich**, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren **Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt**. Er **hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt**; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“*

Für die Mitarbeiter der Arbeitsagentur gibt es **bindende Verwaltungsvorschriften** („Fachliche Weisungen“), die erklären, wie das Gesetz anzuwenden ist:

- *„**Dem Grunde nach besteht ein Anspruch auf Geldleistungen, wenn sicher feststeht, dass die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso muss die Zuständigkeit der AA eindeutig feststehen.**“*
 - Sie haben mindestens ein Jahr gearbeitet und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt.
 - Die Arbeitsagentur wäre nicht zuständig, wenn Sie z.B. Krankengeld beziehen.
- Zur **Feststellung der Höhe ist längere Zeit** erforderlich: Bei einer Lohnersatzleistung, die einen vollständigen Einkommensausfall ersetzen soll (z. B. **Arbeitslosengeld**), kann **in der Regel davon ausgegangen** werden, dass die Voraussetzung "längere Zeit" bei **Überschreitung eines Zahlungszeitraumes** erfüllt ist.
 - „Zahlungszeitraum“ ist der Abstand zwischen zwei Gehaltszahlungen, regelmäßig also ein Monat.
- Wenn **kein Antrag auf Vorschuss** vorliegt, entscheidet die AA in pflichtgemäßem Ermessen, **ob und in welcher Höhe ein Vorschuss von Amts wegen** gezahlt wird.
- Wenn **ein Antrag auf Vorschuss** vorliegt, **muss die AA einen Vorschuss zahlen**. Über die Höhe des Vorschusses ist in pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der Antrag auf Vorschuss kann formlos und **bereits mit dem Antrag auf Leistungen** gestellt werden.
 - Der Sachbearbeiter muss Sie spätestens bei seiner wiederholten Frage nach Arbeitsbescheinigung auf die Möglichkeit des Vorschusses hinweisen.
- Der Leistungsberechtigte **hat einen Rechtsanspruch** darauf, dass die AA bei der Ermessensentscheidung über Sozialleistungen das Ermessen nach dem Zweck der Ermächtigung ausübt.

- Bei der Ermessensausübung sind unter anderem auch die **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen**. Die Höhe des Vorschusses sollte so bemessen sein, dass die Inanspruchnahme anderer (nachrangiger) Sozialleistungen vermieden wird. Errechnet sich voraussichtlich keine auszahlende Leistung, ist von einer Vorschussgewährung abzusehen. Um Rückforderungen auszuschließen, ist die **Höhe des Vorschusses an der voraussichtlich endgültigen Leistungshöhe zu orientieren**.
 - Reichen Sie dazu **Ihre Verdienstabrechnungen** ein. Diese enthalten genau die Informationen, die auch die Arbeitsbescheinigung zur Berechnung der Höhe des Arbeitslosengelds enthält.
- Wird der **Vorschuss von Amts** wegen gewährt, steht der Beginn der Vorschusszahlung im Ermessen der AA.
- Wird **Vorschuss auf Antrag** gewährt, muss die Zahlung **spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags** erfolgen. Sie kann vorher erfolgen, wenn bereits feststeht, dass die Bearbeitung länger als diesen Zeitraum dauern wird.